



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Wesel, 14. September 2023

Nr. 35

S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung vom 15.06.2022 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises
Wesel vom 07.10.1999** **2**

Satzung vom 15.06.2022 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999

Der Kreistag des Kreises Wesel hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) geänderten Fassung am 09.06.2022 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999,
zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2021

Artikel 1

In § 9 Abs. 7 entfällt die Untergliederung mit den Buchstaben a) bis d) einschließlich des jeweiligen Textes. Stattdessen erhält § 9 Abs. 7 folgende Fassung:
Dienstreisen des Landrates / der Landrätin, der stellv. Landräte / Landrätinnen, der Kreistagsmitglieder sowie der sachkundigen Bürger/-innen gelten als generell durch den Kreistag genehmigt, soweit die Dienstreise zur Wahrnehmung der üblichen Dienstgeschäfte bzw. im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich ist und sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Das gleiche gilt für den genannten Personenkreis und unter den gleichen Voraussetzungen für Auslandsdienstreisen bis zu einer Dauer von 5 Werktagen; jede dieser Auslandsdienstreisen ist jedoch dem Landrat / der Landrätin vorab in geeigneter Form anzuzeigen. Bei längeren Auslandsdienstreisen (mehr als 5 Werktage) ist eine Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

Artikel 2

In § 12 wird Abs. 4 ergänzt:

(4) Entscheidungen über einen Antrag nach § 23 Abs. 2 KrO zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens trifft der Kreisausschuss.

Artikel 3

§ 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten im Kreisgebiet wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a)
eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b)
die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c)
der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d)
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachungsanordnung vom heutigen Tag ersetzt die Bekanntmachung vom 22.06.2022 zur Satzung vom 15.06.2022 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999, welche hiermit gegenstandslos wird.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist die Satzung vom 15.06.2022 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999 nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, da der Satzungstext nicht vollständig dargestellt wurde.

Wesel, 11. September 2023

gez. Brohl
Landrat
